



# Grenzwerte für Kleinfeuerungsanlagen

*Die Regelungen der 1. BImSchV (Kleinfeuerungsverordnung) orientierten sich am Stand der Technik des Jahres 1988. Mit der im Jahr 2010 in Kraft getretenen Novelle sollen die Emissionen aus den Feuerungsanlagen im Geltungsbereich der 1. BImSchV langfristig und nachhaltig gesenkt werden. Dabei werden unter anderem die Vorgaben für Öfen und Heizungen, in denen feste Brennstoffe wie beispielsweise Holz verfeuert werden, an die technischen Weiterentwicklungen bei der Verringerung der Schadstoffemissionen angepasst.*

## 1. Anwendungsbereich der Verordnung

Der Regelungsbereich der 1. BImSchV erstreckt sich auf alle kleinen und mittleren Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Wärme in privaten Haushalten und Kleingewerben. Hierzu zählen Heizungsanlagen und auch sämtliche Einzelraumfeuerungsanlagen. Bei Heizungsanlagen handelt es sich um zentrale Wärme- und Warmwasserversorgungsanlagen von ganzen Gebäuden oder Wohnungen. Einzelraumfeuerungsanlagen hingegen werden, wie der Name schon sagt, zur Wärmeversorgung einzelner Räume eingesetzt. Dabei handelt es sich insbesondere um Herde, Kaminöfen, Kachelöfen, Kachelofeneinsätze sowie Grundöfen, die als Wärmespeicheröfen aus mineralischen Speichermaterialien vor Ort handwerklich gesetzt werden.

## 2. Nachrüstpflichten für bestehende Anlagen

### 2.1. Heizungsanlagen

Bestehende Heizungsanlagen müssen die in der Novelle festgelegten, neuen Grenzwerte einhalten. Dies kann mittels der Vorlage einer Herstellerbescheinigung über die Einhaltung der Grenzwerte oder durch eine Vor-Ort-Messung nachgewiesen werden.

Für bestehende Heizungsanlagen, welche die Grenzwerte nicht einhalten, wurden Übergangsfristen festgelegt, in denen sie nachgerüstet werden können. Werden die Anlagen nicht nachgerüstet, müssen sie ausgetauscht oder stillgelegt werden. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Errichtungsdatum der Anlage.

- Anlagen, die bis zum 31. Dezember 1994 errichtet wurden, waren bis zum 1. Januar 2015 nachzurüsten.
- Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Dezember 2004 errichtet wurden, waren bis zum 1. Januar 2019 nachzurüsten.



- Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 21. März 2010 errichtet wurden, sind bis zum 1. Januar 2025 nachzurüsten.

Dabei gelten andere Grenzwerte als für neu zu errichtende Heizungsanlagen. Je nach Brennstoffart sowie Nennwertleistung und ab einer Mindestnennwertleistung von 15 Kilowatt dürfen nicht mehr als 15 mg/m<sup>3</sup> Staub und zwischen 30 und 400 mg/m<sup>3</sup> CO emittiert werden.

## 2.2. Einzelraumfeuerungsanlagen

Bei bestehenden Einzelfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe gelten ebenfalls neue Bestimmungen. Sofern diese einen Emissionsgrenzwert von 150 mg/m<sup>3</sup> Staub oder 400 mg/m<sup>3</sup> CO nicht einhalten, sind sie mit einer Filtereinrichtung nachzurüsten oder aber stillzulegen. Es gelten allerdings auch hier Übergangsregelungen. Entscheidend für die Bestimmung des Zeitraums der Nachrüstpflicht ist das Datum auf dem Typenschild. Die Nachrüstpflicht wird danach von dem Bezirksschornsteinfegermeister festgelegt.

Es gelten die folgenden Nachrüstpflichten:

- Bei Anlagen, die vor dem 31. Dezember 1974 hergestellt worden sind oder bei denen das Datum nicht feststellbar ist, musste die Nachrüstung bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.
- Bei Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 1975 und dem 31. Dezember 1984 hergestellt worden sind, musste die Nachrüstung bis zum 31. Dezember 2017 erfolgen.
- Bei Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 1985 und dem 31. Dezember 1994 hergestellt worden sind, hat die Nachrüstung bis zum 31. Dezember 2020 zu erfolgen.
- Bei Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 21. März 2010 hergestellt worden sind, hat die Nachrüstung bis zum 31. Dezember 2024 zu erfolgen.

Die Nachrüstspflicht gilt allerdings weder für bereits eingebaute Grundöfen, nicht gewerblich genutzte Kochherde und Backöfen mit einer Nennleistung von unter 15 Kilowatt oder offene Kamine, noch für Öfen, die vor dem Jahr 1950 errichtet wurden. Ebenfalls ausgenommen sind Öfen, die nicht als Zusatzheizungen, sondern als einzige Öfen zur Beheizung von Wohnungen oder Häusern eingesetzt werden.

## 2.3. Überprüfung der Grenzwerte

Der Schornsteinfeger prüft bei Anlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von über 4 Kilowatt einmal alle zwei Jahre, ob die Grenzwerte eingehalten werden. Ausgenommen hiervon sind Einzelraumbefuerungen. Bei diesen hat der Schornsteinfeger bei der regelmäßigen Feuerschau lediglich zu überprüfen, ob sich die Anlage im ordnungsgemäßen technischen Zustand befindet und dass sie ordnungsgemäß betrieben wird.



### 3. Änderungen bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen

Mit der novellierten 1. BImSchV verlängern sich die Überwachungsintervalle. Die bisher jährliche Überwachung weicht einer dreijährlichen Überwachung, sofern die Inbetriebnahme der Anlage weniger als 12 Jahre zurückliegt, bzw. einer zweijährlichen Überwachung, wenn die Inbetriebnahme mehr als 12 Jahre zurückliegt. Sofern es sich um eine Anlage mit selbstkalibrierender kontinuierlicher Regelung des Verbrennungsprozesses handelt, ist die Einhaltung der Emissionsgrenzwertanforderungen nur einmal in jedem fünften Jahr durch den Schornsteinfeger durch Messung feststellen zu lassen.

#### **Hinweis:**

Die Veröffentlichung dieses Merkblatts ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Sachverständigen im Einzelfall nicht ersetzen.